

# BGer 6B\_841/2024 vom 25. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_841\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_841_2024)

FR: TF 6B\_841/2024 du 25 février 2025

IT: TF 6B\_841/2024 del 25 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ erhob mit Eingabe vom 17. Oktober 2024 Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Innerrhoden vom 16. Januar 2024. Er beantragte, das Urteil des Kantonsgerichts sei im Schuldpunkt aufzuheben, er sei vom Vorwurf der mehrfachen Ausnützung einer Notlage im Sinne von Art. 193 StGB sowie vom Vorwurf der mehrfachen Widerhandlung gegen das kantonale Gesundheitsgesetz freizusprechen und die Zivilforderung sei abzuweisen. Der Beschwerdeführer ersuchte um aufschiebende Wirkung. Mit Verfügung vom 9. Dezember 2024 wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung gutgeheissen. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 24. Februar 2025 zurückgezogen.

### E. 2

Zufolge des Rückzugs der Beschwerde ist das Verfahren in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter als erledigt abzuschreiben ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP ). Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht ( Art. 66 Abs. 3 BGG ), wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn ein Fall durch Abstandserklärung erledigt wird ( Art. 66 Abs. 2 BGG ). Wer eine Beschwerde zurückzieht, ist in der Regel, vorbehaltlich besonderer Umstände, die hier nicht gegeben sind, als unterliegende Partei zu betrachten. Da über das Gesuch um aufschiebende Wirkung zu entscheiden war, rechtfertigt es sich nicht, auf die Erhebung von Gerichtskosten gänzlich zu verzichten. In Anwendung von Art. 66 Abs. 3 BGG sind diese dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.